

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zum Erhalt seltener und gefährdeter landwirtschaftlicher Nutztierassen im Bereich der Tierzucht (Richtlinie-Tierzucht)

1. Förderziel / Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zweckungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zum Erhalt seltener und gefährdeter landwirtschaftlicher Nutztierassen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Förderziel

Ziel der Förderung ist es, die anerkannten Zuchtverbände der Tierarten Rind, Equide, Schaf, Ziege und Schwein bei der Aufrechterhaltung der tierzuchtrechtlichen Infrastruktur sowie der Durchführung von Zuchtprogrammen der als selten und gefährdet eingestuft Nutztiere zu unterstützen. Dazu soll die Gesamtzahl der von den Zuchtverbänden durchgeführten Zuchtprogramme im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr mindestens konstant gehalten werden. Als Bemessungsgrundlage wird die jährliche Meldung zur organisierten Tierzucht herangezogen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird gewährt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2023 L Nr. 2831),
- des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das in § 1 Abs. 3 Nr. 4 ausführt, dass die Zucht von Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hauspferden und Hauseseln auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern ist, dass eine genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen erhalten wird,
- des § 44 LHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können Zuschüsse für die Durchführung von Zuchtprogrammen der als selten und gefährdet eingestuft landwirtschaftlichen Nutztierassen (vgl. Nr. 4.2) gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in Hessen tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtverbände, sofern sie Zuchtprogramme für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden durch-

führen, die nach dem nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen als seltene und gefährdete einheimische Rassen eingestuft sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuchtverbände müssen von der zuständigen Tierzuchtbehörde (Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen) seit mindestens fünf Jahren anerkannt sein.
- 4.2 Seltene und gefährdete einheimische Nutzierrassen sind Nutzierrassen, die nach dem „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltiger Nutzung tiergenetische Ressourcen in Deutschland“ in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurden. Grundlage für die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist die jeweils aktuellste Gefährdungsbeurteilung des Fachbeirates Tiergenetische Ressourcen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt je Zuchtverband

- a) für die Zucht von Schafen 13.000 EUR,
- b) für die Zucht von Ziegen 4.000 EUR,
- c) für die Zucht von Rindern 7.000 EUR,
- d) für die Zucht von Pferden 4.000 EUR,
- e) für die Zucht von Schweinen 1.000 EUR,
- f) für die Zucht von Eseln 1.000 EUR.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Gebühren für die tierzuchtrechtliche Anerkennung neuer Zuchtprogramme,
- erstmalige Anschaffung von Softwareprogrammen zur Zuchtbuchführung,
- Ausgaben für die Programmierung und Weiterentwicklung der zur Herdbuchführung erforderlichen Softwareprogramme für anerkannte und erstmalig durchgeführte Zuchtprogramme,
- jährliche Ausgaben für die Bereitstellung und Pflege der eingesetzten Softwareprogramme zur Herdbuchführung,
- Ausgaben für die Entwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen,
- Ausgaben für die Erstellung von EDV-Lösungen sowie die Digitalisierung der Datenerfassung und -aufbereitung,
- Ausgaben für Auktionsveranstaltungen in nicht verbandseigenen Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die routine- und anlassbezogene Überprüfung der Abstammung gemäß Zuchtprogramm.

- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben, die in Verbindung mit Zuchtprogrammen nicht bedrohter oder gefährdeter Nutzierrassen stehen,

- Ausgaben für vom Tierhalter durchgeführte Datenerhebungen und Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Datenerfassungen zur Milchqualität und Milchleistungsprüfung,
- Ausgaben für vom Tierhalter veranlasste Abstammungs- und Identitätssicherungen,
- Ausgaben für technische Hilfe, die der Tierhalter im Rahmen der Kontrolle leistet,
- Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
- Ausgaben für Datenerhebung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- Reisekosten, Ausgaben für die Unterbringung der Zuchtverbände sowie Ausgaben für Personal,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- kalkulatorische Kosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Über die mit einer Zuwendung beschafften Gegenstände, Geräte und Softwareprogramme darf der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist frei verfügen (Nr. 4.1 ANBest-P).
- 6.2 Die Zuwendung darf vom Zuwendungsempfänger nicht direkt oder indirekt an Dritte weitergegeben werden.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

- a) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mit Hilfe eines Onlineantrages, schriftlich oder in Textform gestellt werden und innerhalb der vorgesehenen Antragsfrist bei der Bewilligungsstelle eingehen. Antragsfrist ist der 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
- b) Der Antrag muss eine Beschreibung des Projektes, den Nutzen für den Antragsteller sowie den daraus resultierenden Beitrag zur Erreichung des unter Nr. 1.2 dargestellten Förderziels enthalten.

Weiterhin muss der Antrag folgende Anlagen enthalten:

- eine Erklärung, dass für die Maßnahme bei keiner anderen Stelle eine Förderung beantragt wurde oder beantragt wird,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, ob in den Ausgaben die Umsatzsteuer enthalten ist,
- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- eine De-Minimis-Erklärung (solange diese nach Nr. 9 Abs. 2 der Richtlinie erforderlich ist),
- eine Auflistung der im Jahr der Antragstellung tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramme des Zuchtverbandes für seltene und als gefährdet eingestufte Nutztierassen.

7.2 Bewilligung

- a) Bewilligungsstelle ist der

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel

- b) Die Projektlaufzeit beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres. Im Einvernehmen mit dem HMdF ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO generell zugelassen.

7.3 Anforderung und Auszahlung

Die Anforderung der Auszahlung erfolgt mittels eines Auszahlungsvordrucks spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO in einer Summe im Wege einer Erstattung.

7.4 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Gemäß Nr. 6.5 ANBest-P wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, d. h. dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Zusätzlich ist in dem Sachbericht zu beschreiben, in wie weit die durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der Richtlinie beitragen konnten. Sofern möglich ist anzugeben, in welchem Umfang die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Steigerung der Anzahl von Zuchtprogrammen seltener und als gefährdet eingestufte Nutztiere beigetragen konnten.

8. Allgemeingültige Vorschriften

8.1 Allgemeine Förderbestimmungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG.
- b) Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden können nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) gebührenpflichtig sein, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- c) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils gültigen Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs.

8.2 Vergaberecht

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der ANBest-P zu beachten.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit sind bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich zwei Vergleichsangebote (z. B. telefonische Auskunft, Internetrecherche) zu ermitteln. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8.3 Prüfungsrechte

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen, insbesondere auch EU-Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof sowie sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (Allgemeine De-minimis-Verordnung) gewährt. Danach kann ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 EUR erhalten.

Vor Gewährung einer De-minimis-Beihilfe muss die Bewilligungsstelle anhand einer Erklärung des Zuwendungsempfängers sicherstellen, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird (De-minimis-Erklärung). Mit dem Bewilligungsbescheid stellt die Bewilligungsstelle dem Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung aus, aus der sich unter ausdrücklichem Verweis auf die Allgemeine De-minimis-Verordnung (mit Angabe des Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union) ergibt, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt und in welcher Höhe die De-minimis-Beihilfe gewährt wird (De-minimis-Bescheinigung). Sobald das zentrale Register für De-minimis-Beihilfen nach Art. 6 Abs. 1 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung etabliert ist, muss die Bewilligungsstelle zusätzlich sicherstellen, dass die erforderlichen Daten in dem Register erfasst werden. Sobald das zentrale Register einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, kann auf die De-minimis-Erklärung und -Bescheinigung verzichtet werden (vgl. Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/2831).

Bei der Kumulierung verschiedener De-minimis-Beihilfen ist sicherzustellen, dass der jeweils einschlägige De-minimis-Höchstbetrag nicht überschritten wird. De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für

dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

De-minimis Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden (vgl. Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2831).

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung erfüllt sind. Die Angaben über De-minimis-Einzelbeihilfen sind zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.06.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft. Für die Abwicklung von Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, bleibt sie jedoch auch nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 25. März 2025

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,

Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

VIII6 (VII4) - 80 d 02.01 - 30145



Ingmar Jung
(Staatsminister)